



## Richtlinie

### zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

#### 1. Allgemeine Grundsätze

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII können und sollen Träger an folgenden Aufgaben mitwirken:

- Übernahme von geeigneten Diensten und Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII)
- Mitwirkung im Jugendhilfeausschuß (§ 71 Abs. 1 SGB VIII)

Beantragung einer auf Dauer angelegten Förderung - Regelfinanzierung - (§ 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

- Mitwirkung an der Erstellung und Fortführung eines Jugendhilfeplanes (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).

Anhand dieses Aufgabenspektrums wird deutlich, daß der Träger der freien Jugendhilfe eine Gewähr für Kontinuität bieten muß. Die Anerkennung dient einer verlässlichen Partnerschaft im Rahmen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

#### 2. Anerkennungsvoraussetzungen

Neben den Voraussetzungen des § 75 SGB VIII und des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.8.1991 müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

2.1. Der Träger soll seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Halle haben und über einen Zeitraum von einem Jahr nachweisbar tätig gewesen sein.

2.2. Der Träger muß Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in Halle in einer nachprüfbarer Weise (Satzung bzw. in den dem Rang nach einer Satzung entsprechenden Statuten) festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.

2.3. Die Mitgliederzahl soll nicht begrenzt sein.

2.4. Der Träger muß als gemeinnützig anerkannt und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenzuwirken.

2.5. In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können.

2.6. Der Träger muß bereit sein, Beauftragten der Behörde jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

2.7. Ein anzuerkennender Träger der freien Jugendhilfe soll zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens sieben Mitglieder, eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft mindestens 20 Mitglieder haben. Das Alter der Mitglieder von Jugendgemeinschaften soll - von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen - in der Regel 27 Jahre nicht überschreiten.

2.8. Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muß die Jugendgemeinschaft, bei Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Erwachsenenverbandes, die Möglichkeit haben, nach der Satzung eigenverantwortlich handeln und wirken zu können.

2.9. Der freie Träger muß eine ausreichende feste Organisationsstruktur aufweisen, die seinen Fortbestand unabhängig vom Wechsel der Mitglieder garantiert, ein Handeln nach außen hin ermöglicht und so eine kontinuierliche Arbeit erwarten läßt.

#### 3. Voraussetzungen für Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe

Für die Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe (§§ 11, 13, 14, 27 ff SGB VIII) müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen vorliegen:

3.1. Eine inhaltliche Konzeption, die mit dem Jugendamt abgestimmt wird;

3.2. Kooperative Zusammenarbeit mit dem Jugendamt muß gewährleistet sein;

3.3. Nachweis der fachlichen Qualifikation der zuständigen Projektmitarbeiter

des Trägers;

3.4. Ein Kosten- und Finanzierungsplan;

3.5. Nachweis einer kontinuierlichen fachlichen Arbeit, einschließlich der Annahme des Angebotes durch Kinder und Jugendliche.

#### 4. Befristung, Bedingungen, Widerruf

4.1. Die Anerkennung erfolgt in der Regel unbefristet, nur in begründeten Einzelfällen erfolgt eine Anerkennung zeitlich befristet. Diese Frist beträgt ein Jahr, wenn der Antragsteller sich noch im Stadium des Aufbaus einer Organisation befindet oder sein Organisationsgefüge ungefestigt erscheint.

4.2. Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.

4.3. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

#### 5. Verfahren und Anerkennung

5.1. Für den Antrag ist der Vordruck "Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG" Nr. 4001-510 zu verwenden. Diesem Formblatt sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung des Vereins
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Eintrag ins Vereinsregister
- Gründungsprotokoll
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung.

5.2. Reichen die vom Antragsteller beigebrachten schriftlichen Unterlagen für eine Prüfung nicht aus, wird dem Antragsteller Gelegenheit gegeben, seinen Antrag mündlich zu begründen.

5.3. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet der Jugendhilfeausschuß. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 7.12.94 in Kraft.

Jugendhilfeausschuß